

Datum: 07.12.2022  
Telefon: 233 - 22371  
Telefax: 233 - 25869  
naturschutz.rku@muenchen.de  
Herr Fiedl

**Referat für Klima- und  
Umweltschutz**  
Geschäftsbereich Naturschutz  
und Biodiversität  
Untere Naturschutzbehörde  
RKU-III-2

### **Krauss-Maffei-Str. 11 , Fl. Nr. 1220/7, Gemarkung Allach**

Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerteststrecke vom 20.12.2017 modifiziert und ergänzt am 14.11.2018, 17.09.2019 und 17.08.2022  
Aktenzeichen: 173-9.71-2022-22661-5

### **An RKU-IV-21**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 15.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung:

#### 1. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Inhalte der Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 14.1) wurden zu den von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen geprüft. Sie sind fachlich nachvollziehbar und ausreichend.

#### 2. Eingriff in Natur und Landschaft:

- a) Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Deshalb ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
- b) Für die Vermeidungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen sind die Vorschriften der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden.
- c) Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist in den Bauantragsunterlagen im Plan „Teststrecke Wertberechnung nach BayKompV“ (Plannummer 04-001K) enthalten. Für das Vorhaben wurde ein Kompensationsumfang von 75.768 WP ermittelt. Der Kompensationsbedarf mit 75.768 Punkten wird durch eine Realkompensation von 87.466 Wertpunkten ausgeglichen. Diese wird durch die Schaffung der folgenden Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Biotopwertliste zur BayKompV „Mesophiles Gebüsch/Hecken“ (B112/WP 10), „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116/ 7 WP) sowie Intensivgrünland, brachgefallen“ (G12/WP 5) mit einer Gesamtflächengröße von 28.422 m<sup>2</sup> auf dem Eingriffsgrundstück Fl. Nr. 1220/7, Gemarkung Allach nachgewiesen.

Der rechnerische und fachliche Nachweis für die Ausgleichsfläche ist damit erbracht. Mit der vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz entsprechend der BayKompV besteht Einverständnis. Den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und den notwendigen Pflegehinweisen wird zugestimmt.

- d) Die Ausgleichsfläche wird auf dem Eingriffsgrundstück erbracht. Der Flächenanteil der Ausgleichsfläche und ihre Lage auf dem oben genannten Grundstück, die Kompensationsinhalte sowie die weiteren für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben sind gemäß Art. 9 Satz 1 BayNatSchG rechtzeitig

durch die Genehmigungsbehörde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Einstellung in das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

- e) Wir bitten, den Plan „Teststrecke Wertberechnung nach BayKompV“ (Plannummer 04-001K) zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen und die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu beauftragen (Auflagen siehe unten unter Punkt 5.).

### 3. Natura-2000 (FFH)-Verträglichkeitsprüfung:

- a) Aufgrund der Nähe zum dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Allacher Forst und Angerlohe“ (Nr. 7734-302) des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist das oben genannte Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor seiner Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes zu prüfen.
- b) Das Vorhaben stellt ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Es kann gemäß der Projekttypenliste des Bundesamtes für Naturschutz als „Sonstige emittierende Anlagen, Herstellung von Fahrzeugen“ oder als „Sonstige Verkehrsanlage“ eingestuft werden. Der Projektbegriff ist weit auszulegen.
- c) Es kann nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen – emittierenden – Projekten Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebietes „Allacher Forst und Angerlohe“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu Folge hat. Deshalb waren Unterlagen für eine Natura-2000 (FFH)-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.
- d) Die Inhalte der Antragsunterlagen zur Natura-2000 (FFH)-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 14.3) von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Sie sind fachlich nachvollziehbar und ausreichend.
- e) Die in den Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung im Abschnitt 4.1.3.2 und anderen Abschnitten genannten vorsorglichen Artenhilfsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Wir bitten, die Antragsunterlagen zur Natura-2000 (FFH)-Verträglichkeitsprüfung zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen und die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu beauftragen (Auflagen siehe unten unter Punkt 5.).

### 4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

- a) Aufgrund bekannter und wahrscheinlicher Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten und möglicher Anlagen und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens auf Exemplare dieser Tierarten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten waren gutachterliche Unterlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, das Vorliegen von Privilegierungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, Ausnahmeprüfungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

- b) Die Inhalte der Antragsunterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 14.2) wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Sie sind fachlich nachvollziehbar und ausreichend.
- c) Die in den Unterlagen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Wir bitten, diese Unterlagen zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen und die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu beauftragen (Auflagen siehe unten unter Punkt 5.).

5. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- a) Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind vollständig und fachgerecht durchzuführen, wie in Kapitel 7 der Antragsunterlage „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Anlage Nr. 14.2), im Abschnitt 4.1.3.2 der Antragsunterlage „Natura-2000 (FFH)-Verträglichkeitsprüfung“ (Anlage Nr. 14.3) sowie die in den Planunterlagen des Bauantrags „Freiflächengestaltung mit Baumbestand Planteil 1: West“ (Plannummer 04-001FFG), „Freiflächengestaltung mit Baumbestand Planteil 2: Ost“ (Plannummer 04-002FFG) und „Teststrecke Wertberechnung nach BayKompV“ (Plannummer 04-001K) dargestellt und beschrieben. Gegebenenfalls noch ausstehende Detailplanungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Soweit die Maßnahmen Berichtspflichten enthalten, sind diese der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzuleiten.
- d) Die Ausgleichsflächen sind entsprechend den für sie festgelegten Entwicklungszielen dauerhaft herzustellen und durch fachgerechte Maßnahmen zu erhalten.

**Hinweis:**

Weitere Auflagen zur Freiflächengestaltungsplanung werden von PLAN-HAIV übermittelt.